

Entwurf eines Gesetzes,

die weitere Abänderung und Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. verfügen behufs weiterer Abänderung und Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuer mit Zustimmung Unserer getreuen Stände hiermit Folgendes:

§. 1.

Zu §. 2 des Gesetzes vom 23. April 1850.

Den mit Aufstellung der Einwohnerverzeichnisse beauftragten Behörden und Gemeindevorständen, sowie den Ortsabschätzungscommissionen haben Dienstbehörden die Dienstbezüge der bei ihnen Angestellten, Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende die Dienst- und Lohnbezüge des bei ihnen beschäftigten gewerblichen Hilfspersonals auf Verlangen anzugeben.

Die Verweigerung oder Unterlassung dieser Angaben und wissentlich begangene Unrichtigkeiten bei denselben sind als Ordnungswidrigkeiten nach §. 71 des Gesetzes vom 24. December 1845 strafbar.

§. 2.

Zu §. 8 des Gesetzes vom 24. December 1845 und §. 3 des Gesetzes vom 23. April 1850.

1. Die Stadt

Chemnitz

wird in die Klasse der großen Städte versetzt, wogegen nachbemerkte Städte, als:

Eibenstock, Grimma, Hainichen, Hohenstein, Ramenz, Kirchberg, Leisnig, Löbnitz, Löbau, Marienberg, Dederan, Delsnitz, Dschah, Penig, Roßwein, Stollberg, Treuen, Waldheim und Wurzen,

in die Klasse der Mittelstädte eingereiht werden.

Welche Städte des Landes nunmehr zu den großen, mittleren und kleinen Städten gehören, erhellt aus dem Verzeichnisse unter O.

2. Wenn nach künftigen Volkszählungen in kleinen Städten die Bevölkerung über 5000 Einwohner ansteigt, so ist das Finanzministerium ermächtigt, solche Städte im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern behufs der Gewerbe- und Personalsteuervernehmung der Klasse der Mittelstädte zuzuweisen.

§. 3.

Statt §. 4 des Gesetzes vom 23. April 1850.

Die von freier Schätzung abhängigen Steuersätze steigen

bei Beträgen bis 1 Thlr. einschließlich mit . . .	— Thl. 5 Ng.
= = über 1 Thlr. bis 5 Thlr. einschl. mit —	= 10 =
= = = 5 = = 10 = = =	= 15 =
= = = 10 = = 30 = = =	= 1 = — =
= = = 30 = = 80 = = =	= 2 = — =
= = = 80 = mit	= 5 = — =

Die nach der Abschätzung zwischen obige Steuerstufen fallenden Beträge sind auf denjenigen Satz, welchem sie sich am meisten nähern, und dasern sie zwischen zwei Steuerstufen genau in die Mitte fallen, bis auf den geringeren abzurunden.

§. 4.

Statt §. 4 des Gesetzes vom 9. December 1858 und §. 8 des Gesetzes vom 23. April 1850.

1. Angehörige der übrigen norddeutschen Bundesstaaten, welche sich ohne Ansässigmachung oder Ergriffung eines steuerpflichtigen Erwerbszweiges in Sachsen aufhalten, werden hinsichtlich der Steuerpflicht den Inländern gleich geachtet, wenn ihr hierländischer Aufenthalt ein Zeitraum von drei Monaten überschritten hat.

2. Andere Ausländer dieser Art sind von der Personalsteuer auf einen Zeitraum von zwei Jahren befreit.

3. Nach Verfluß der in pct. 1 und 2 bestimmten Zeiträume haben die betreffenden Personen von ihrem Einkommen, jedoch nur insoweit, als es nach Sachsen bezogen wird, die Personalsteuer gleich den Inländern zu entrichten. Die durch §. 8 des Gesetzes vom 23. April 1850 verwilligte Ermäßigung wird aufgehoben.

§. 5.

Statt §. 6.1 des Gesetzes vom 23. April 1850.

Unterofficiere und Mannschaften, sowie die ihnen im Range gleich stehenden Militärpersonen, genießen sowohl in der activen Armee, als in der Reserve und in der Landwehr, ingleichen in der Ersatzreserve auf so lange, als dieselben zum Dienste gezogen werden, Befreiung von der Personalsteuer in der ersten und sechsten Unterabtheilung.

§. 6.

Zu §. 9.1 des Gesetzes vom 23. April 1850.

Die Vorschriften in §. 9.1 des Gesetzes vom 23. April 1850 leiden auch auf solche Ausländer Anwendung, deren Ehefrauen sich ansässig gemacht oder einen steuerpflichtigen Erwerbszweig ergriffen haben.